

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Validierungsgremiums der Kommission vom 15. April 2014, nach der die Klägerin nicht als Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124, S. 36) gilt

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der European Road Transport Telematics Implementation Coordination Organisation — Intelligent Transport Systems & Services Europe (Ertico — Its Europe).

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 27.10.2014.

Beschluss des Gerichts vom 13. Mai 2015 — Klar und Fernandez Fernandez/Kommission

(Rechtssache T-665/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Personalvertretung der Kommission — Von der örtlichen Sektion Luxemburg vorgenommene Abberufung eines ihrer ständigen Mitglieder bei der zentralen Personalvertretung — Weigerung, die Abberufungsentscheidung als rechtmäßig anzuerkennen — Abweisung der Klage im ersten Rechtszug als offensichtlich unzulässig — Nichteinhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens — Beschwerende Maßnahme — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2015/C 221/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Robert Klar (Grevenmacher, Luxemburg) und Francisco Fernandez Fernandez (Steinsel, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Ehrbar und J. Currall)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2014, Klar und Fernandez Fernandez/Kommission (F-114/13, Slg. ÖD, EU:F:2014:192), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Robert Klar und Herr Francisco Fernandez Fernandez tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 27.10.2014.